

12.05.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

COM(2022) 540 final; Ratsdok. 14265/22

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Absicht, die Wasserbelastung durch Chemikalien zu bekämpfen, die Durchsetzung dank eines vereinfachten und kohärenteren Rechtsrahmens zu erleichtern, die Bereitstellung von dynamischen und aktuellen Informationen über den Gewässerzustand zu gewährleisten und einen flexibleren Rahmen für die Bekämpfung von Schadstoffen zu schaffen.

Er begrüßt daher grundsätzlich den Ansatz der Kommission, die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und ihre beiden „Tochterrichtlinien“, die Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) und die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (2008/105/EG), im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Null-Schadstoff-Strategie an die neuen Herausforderungen anzupassen.

Die übergeordnete Zielsetzung des vorgeschlagenen Ordnungsrahmens im Bereich der Wasserpolitik wird ebenfalls begrüßt. Gleichwohl sieht der Bundesrat

eine Reihe von fachlich-technischen, umsetzungsbezogenen und gesellschaftspolitischen Kritikpunkten, die einer Klärung bedürfen.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Hinblick auf den Zeithorizont der Zielerreichung im Jahr 2027 bei unverändert hohem Ambitionsniveau eine gesamtheitliche Betrachtung des Anpassungsbedarfs der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erst nach europaweiter Vorlage und Evaluation aller Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sinnvoll und erforderlich ist. Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Änderung der Richtlinien auf die erforderliche Aktualisierung der Stoff(gruppen)listen und der zugehörigen Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Schwellenwerte nach Maßgabe der weiteren Beschlussziffern beschränkt wird.
3. Der Bundesrat begrüßt in Umsetzung der Null-Schadstoff-Strategie zwar grundsätzlich, dass die Stoff(gruppen)listen und die Umweltqualitätsnormen (UQNs) an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden sollen. Er ist jedoch der Auffassung, dass in vielen der vorgeschlagenen Punkte noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise Regelungen wie den vorliegenden Vorschlag für eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für die Summe der Pestizidwirkstoffe, die nicht nach den Vorgaben der WRRL abgeleitet wurde; dies würde einen Paradigmenwechsel darstellen.
4. Der Bundesrat hält die Festlegung von UQNs für Schadstoffe an beziehungsweise unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze für wenig zielführend, da eine sichere Bewertung des chemischen Zustands ansonsten kaum möglich ist. Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass nur solche UQNs und Schwellenwerte in den Richtlinien festgelegt werden, für die eine analytische Bestimmung sicher möglich ist.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bei der Aktualisierung der Listen von Schadstoffen, die Oberflächengewässer und Grundwasser belasten, nur analytisch tatsächlich bestimmbar Qualitätsnormen aufgenommen werden.
6. Er bittet die Bundesregierung darüber hinaus, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bei der Aktualisierung der Listen von Schadstoffen, die Oberflächengewässer und Grundwasser belasten, eine tatsächliche Harmonisierung der Be-

handlung von Schadstoffen in den EU-Richtlinien und EU-Verordnungen erfolgt. Dies betrifft beispielsweise die Stoffgruppe der poly- und perfluorierten Verbindungen (PFAS) mit ihren Regelungen in der Richtlinie 2000/60/EG, Richtlinie 2008/105/EG, Richtlinie 2006/118/EG, Richtlinie (EU) 2020/2184 und der Verordnung (EU) 2022/2388 zu Höchstgehalten an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, auf EU-Ebene insbesondere darauf hinzuwirken, dass keine Monitoringmethoden in das Routinemonitoring aufgenommen werden, die sich noch in der wissenschaftlichen Entwicklung befinden.
8. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die vorgesehenen Regelungen über die perspektivische Aufnahme von Monitoringprogrammen zu Mikroplastik und zu mikrobiologischen Parametern. Er weist jedoch darauf hin, dass für Mikroplastik bisher keine genormten Probenahme- und Analyseverfahren vorliegen und zu mikrobiologischen Parametern keine wasserwirtschaftliche Expertise, insbesondere keine Bewertungsmethode, vorhanden ist; Letzteres stellt auch keine Fragestellung an die Abwasserbeseitigung dar, sondern ist vielmehr eine Frage der infektionspräventiven Überwachung im Gesundheitsbereich.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen,

- dass im Rahmen der Änderung der Richtlinie 2008/105/EG die Entwicklung geeigneter und standardisierter Untersuchungsmethoden (Probenahme- und Analyseverfahren et cetera) für Mikroplastik etabliert werden, und
 - dass bei der Umsetzung der infektionspräventiven Überwachung von mikrobiologischen Parametern die mitgliedstaatlich zu veranlassenden Maßnahmen (einschließlich der Kostenübernahme) im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsverwaltung – fachlich und rechtlich – sichergestellt werden.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass hinsichtlich der Festlegung von Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe einerseits und den Vorgaben im „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)“ (BR-Drucksache 15/23) für das zeitlich gestaffelte Vorgehen zur Einführung einer vierten Reinigungsstufe für Kläranlagen > 100.000 und > 10.000 EW andererseits keine widersprüchlichen Handlungsimpulse gesetzt werden, die

zwangsläufig auf eine nahezu flächendeckende weitergehende Abwasserbehandlung hinauslaufen.

10. Er bittet außerdem zu berücksichtigen, dass Genehmigungsverfahren nicht weiter belastet werden und zudem ein praktikabler Vollzug der Vorgaben sichergestellt wird. Diesbezüglich werden zusätzliche neue Elemente (neue Stoffe) in Genehmigungsprozessen – wie etwa zusätzliche Prüfpflichten, Überwachungsbestimmungen sowie Umweltleistungsgrenzwerte – mit Blick auf die Verfahrensdauer und -komplexität kritisch gesehen.
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, dass die Untersuchung von antimikrobiellen Resistenzen in die einschlägigen Richtlinien zur Gesundheitsvorsorge aufgenommen wird und nicht im Rahmen der Richtlinie 2008/105/EG erfolgt.
12. Er bittet die Bundesregierung zudem, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die nachträgliche Festlegung von materiellen Anforderungen in den Richtlinien unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt und keine delegierten Rechtsakte zur Anwendung kommen. Bei der nachträglichen Festlegung von materiellen Anforderungen ist zumindest eine intensive Beteiligung der Mitgliedstaaten im Prozess sicherzustellen.
13. Die Aufnahme neuer Schadstoffe sowie die Festlegung von UQNs für prioritäre beziehungsweise prioritär gefährliche und einzugsgebietsbezogene Stoffe (Änderung der Richtlinie 2008/105/EG) und von Schwellenwerten (Änderung der Richtlinie 2006/118/EG) haben eine grundlegende Bedeutung im Regelungsmechanismus der WRRL und ihrer „Tochterrichtlinien“. Änderungen in diesem Bereich sind daher als wesentliche Aspekte im Sinne von Artikel 290 Absatz 1 AEUV anzusehen, deren Regelung dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

Hierfür sprechen auch die Komplexität, die offenen Fragen und die weitreichenden finanziellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen in den Mitgliedstaaten. Für die Erweiterung von Stofflisten und die Festlegung von UQNs beziehungsweise Schwellenwerten erscheint eine Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte somit ausgeschlossen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehenen Befugnisübertragungen über delegierte Rechtsakte in den Richtlinienvorschlägen gestrichen werden.

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass neu aufzunehmende Monitoringpflichten beziehungsweise Berichtspflichten für die Länder keinen größeren Verwaltungsaufwand verursachen, als dies bisher der Fall ist.
15. Er bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich auf EU-Ebene für eine EU-weite Harmonisierung von UQNs im Sinne einer einheitlichen Beurteilung derselben Stoffe und Grenzwerte in denselben Matrices (Wasser, Biota, Sediment) einzusetzen. Der Bundesrat sieht eine solche Harmonisierung als unverzichtbare Voraussetzung für eine kohärente grenzüberschreitende Flussgebietsbewirtschaftung an. Bislang werden beispielsweise einige in Deutschland als ökologisch maßgeblich eingestufte Stoffe in den angrenzenden Mitgliedstaaten derselben Flusseinzugsgebiete nicht als solche eingestuft und folglich nicht operativ gemessen und entsprechend reguliert. Dies hat zur Folge, dass in internationalen Flusseinzugsgebieten Schadstoffe vom Ober- in den Unterlauf bis in die deutschen Küstengewässer weitergeleitet werden und in Deutschland die Umweltziele der WRRL und der MSRL nicht fristgerecht erreicht werden können.
16. Er nimmt den Vorschlag der Kommission, die einzugsgebietsbezogenen Stoffe statt wie bisher im „ökologischen Zustand“ zukünftig im Rahmen des „chemischen Zustands“ zu betrachten und zu bewerten, mit Interesse zur Kenntnis. Er stimmt mit der Kommission dahingehend überein, dass diese Stofflisten „große Unterschiede in den Mitgliedstaaten“ aufweisen (Erwägungsgrund 13).

Die Regelung darf aber nicht dazu führen, dass der „chemische Zustand“ innerhalb der EU nicht mehr vergleichbar wäre und damit unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in der EU geschaffen würden (Binnenmarktrelevanz bei Anwendung des Verschlechterungsverbots).

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehene Verlagerung der einzugsgebietsbezogenen Stoffe in den „chemischen Zustand“ in der Form des Vorschlags der Kommission nicht beschlossen, sondern in die Prüfung des gesamtheitlichen Änderungsbedarfs einbezogen wird.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)

17. a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen zur WRRL um Anpassungen handelt, welche gravierende Auswirkungen gerade für Industriestandorte sowie den Erhalt und Ausbau von Wasserstraßen erwarten lassen.
- b) Er bittet darum, dass der Zeithorizont der WRRL mit dem angestrebten Ziel, europaweit bis spätestens 2027 alle Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen guten Zustand zu überführen, aufgrund der vorgesehenen Änderungen, insbesondere der Aufnahme neuer Stoffe mit Grenzwerten, geprüft wird. Aus diesem Grund muss zeitgleich das Ziel der Einhaltung eines guten ökologischen Zustands angepasst werden.
- c) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Umsetzungen der Regelungen nach Ablauf des Zeitraums des aktuell laufenden dritten – und letzten – Bewirtschaftungszyklus 2027 rechtssicher erfolgen. Die Ziele der WRRL müssen auch über das Jahr 2027 hinaus eingehalten, die Bewirtschaftungspläne sowie Maßnahmenprogramme weiterhin alle sechs Jahre aktualisiert und die integrierte Gewässerbewirtschaftung weitergeführt werden. Dies erfordert einen verlässlichen Rechtsrahmen, welcher insbesondere durch die Einführung weiterer Bewirtschaftungszyklen geschaffen werden könnte.
18. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, dass der Legislativvorschlag künftig allein den Mitgliedstaaten die Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen zuweist, um die Verschmutzung durch prioritäre gefährliche Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen („Phasing Out“). Er bittet die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehene Streichung des Artikels 16 der WRRL, der hierfür bisher den europäischen Gremien eine zentrale Rolle zuweist, nicht zum Tragen kommt. Für das „Phasing Out“ ist sowohl im Hinblick auf stoffrechtliche Beschränkungen und Verbote, insbesondere REACH, wie auch im Hinblick auf produkt- und produktionsbezogene Regelungen und damit auch für die Binnenmarktrelevanz die europäische Ebene von entscheidender Bedeutung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch, gegenüber der Kommission die Erwartung deutlich zu machen, dass die Verpflichtungen zum „Phasing Out“ aufgrund von Artikel 16 der WRRL seitens

der europäischen Gremien nach über 22 Jahren seit Inkrafttreten der WRRL nunmehr auch wahrgenommen werden.

19. Er begrüßt grundsätzlich auch, dass sowohl der Zugang zu Daten als auch die Transparenz und Weiterverwendung von Daten verbessert werden sollen. Der vorgeschlagene neue Mechanismus des Artikels 8 Absatz 3 der WRRL wird aber kritisch gesehen. Er stellt eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten ohne erkennbaren Mehrwert für die Bevölkerung oder die Umwelt dar, verursacht jedoch für die Länder einen deutlich größeren Verwaltungsaufwand, als dies bisher der Fall ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass nur solche Daten übermittelt werden müssen, die plausibilisiert und entsprechend den Vorgaben der WRRL ausgewertet wurden. Andernfalls könnten unplausibilisierte oder in einem falschen Zusammenhang stehende Daten zu Missverständnissen und scheinbaren Widersprüchen anstelle einer größeren Transparenz führen.
20. Er lehnt in diesem Zusammenhang insbesondere die Durchführung einer jährlichen Bewertung aller biologischen Qualitätskomponenten sowie flussgebietsspezifischen und prioritären Stoffe ab. Dies steht im Widerspruch zur Bewertung nach der WRRL für den sechsjährigen Zyklus insgesamt und verursacht für die Länder einen deutlich größeren Verwaltungsaufwand, als dies bisher der Fall ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch insoweit darauf hinzuwirken, dass sowohl in der vorgeschlagenen Richtlinie auf die Berichtspflicht für eine jährliche Bewertung wie auch auf die Befugnisübertragung für Durchführungsrechtsakte (Artikel 20 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags) verzichtet wird.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie)

21. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) es der Kommission ermöglichen, mittels delegierter Rechtsakte die in Anhang I der Richtlinie genannten Grundwasserschadstoffe und Qualitätsnormen aufzunehmen oder zu streichen sowie für die in Anhang II Teil B der Richtlinie genannten Schadstoffe und ihre Indikatoren, für welche die Mitgliedstaaten die Festlegung von

Schwellenwerten zu erwägen haben, EU-weit harmonisierte Schwellenwerte festzulegen.

- b) Er bittet darum, zu prüfen, ob die Festlegung von EU-weit harmonisierten Schwellenwerten in Anhang II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) auch für Schadstoffe sachgerecht ist, die nicht oder noch nicht von EU-weiter Bedeutung sind.
- c) Der Bundesrat bittet ferner darum, zu prüfen, ob Änderungen an den Anhängen I und II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) mittels Durchführungsrechtsakten erfolgen sollten, um vor einer Entscheidung etwaige Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und berücksichtigen zu können.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2008/105/EG (Richtlinie über Umweltqualitätsnormen)

- 22. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf weitere UQN für Oberflächen- und Grundwasserschadstoffe festlegen will.
- 23. a) Der Bundesrat stellt fest, dass flussgebietsspezifische Schadstoffe zukünftig den Regelungen für den chemischen Zustand unterworfen sein sollen und damit unmittelbar in die Bewertung des Gewässerzustands bezogen auf den chemischen Zustand eingehen sollen. Flussgebietsspezifische Schadstoffe sind damit auch bei einer vorhabenbezogenen Prüfung mit Blick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen zukünftig beim chemischen Zustand zu prüfen.
- b) Er bittet zu prüfen, welche Auswirkungen sich insgesamt daraus ergeben oder ergeben können, dass flussgebietsspezifische Schadstoffe zukünftig den Regelungen für den chemischen Zustand unterworfen werden und damit Überschreitungen der künftigen UQN bei einem der flussgebietsspezifischen Schadstoffe zu einer Verfehlung des Bewirtschaftungsziels des chemischen Zustands führen.

Zu den einzelnen Stoffen

24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für ausreichend realistische Fristen für die neu aufgenommenen Stoffe einzusetzen. Verbesserungen müssen vor allem im Bereich der Prävention angestrebt werden: Es muss verhindert werden, dass persistente Stoffe überhaupt in die Umwelt gelangen, und zwar durch eine gründliche Risikoanalyse bei der Zulassung persistenter Stoffe und die Bekämpfung der primären Quelle. Hierzu fehlen nach Ansicht des Bundesrates Handlungsperspektiven für die Mitgliedstaaten, um damit umzugehen.
25. Er weist darauf hin, dass einige der neuen UQNs deutlich unter den analytischen Bestimmungsgrenzen vieler Labore liegen, zum Beispiel für Tributylzinn (TBT), Hormone, Pyrethroide, Bisphenol A und Silber. Dies birgt neben Unkenntnis, ob die jeweilige UQN tatsächlich eingehalten oder überschritten wird, möglicherweise auch die Gefahr von Analyserückstau in jenen wenigen Laboren, die die analytische Genauigkeit erfüllen, und damit von Verzögerungen bei Meldepflichten sowie Maßnahmen und Projekten und nicht zuletzt auch zu hohen Kosten.
26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für UQNs einzusetzen, die auf die Qualität von Sedimenten etwa in Bezug auf diejenigen Schadstoffe abzielen, die durch das Stockholmer Übereinkommen von 2001 reguliert sind. Eine so geschaffene Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Sedimentqualität wird vom Bundesrat als maßgebliche Voraussetzung angesehen, um den erheblichen Bedarf an Finanzmitteln zur Förderung von Schadstoffsanierungsmaßnahmen zu begründen. Er hält dabei die Sanierung von Sedimenten für notwendig, um Gewässerökologie und Meere zu schützen und um das Sedimentmanagement im Rahmen der Unterhaltung von Flüssen, Wasserstraßen und Häfen zu vereinfachen.
27. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Qualitätsnorm für PFAS im Grundwasser und in Oberflächengewässern. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Stoffauswahl und die Summationsregel für den Parameter in der Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG), der Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie 91/271/EWG), der Umweltqualitätsnormrichtlinie (Richtlinie 2008/105/EG), der Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU)

2020/2184) sowie der Verordnung (EU) 2022/2388 zu Höchstgehalten an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln harmonisiert werden.

28. Der Bundesrat hält es für notwendig, dass zumindest eine ausreichend realistische Frist zur Erreichung der Norm für TBT erzielt wird.
29. Er bittet die Bundesregierung außerdem, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die UQN für Hexachlorbenzol (HCB) in der Wasserphase für Binnenoberflächengewässer wie bislang beibehalten wird und nicht, wie im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen, angehoben und damit weniger ambitioniert ausgestaltet würde.
30. Der Bundesrat sieht die vorgesehene Anhebung der UQNs für HCB in Binnenoberflächengewässern kritisch:
 - Für HCB besteht seit 2001 ein internationales Verbot (Stockholmer Konvention). Der wesentliche Grund für die Gefährlichkeit von HCB liegt in seiner Persistenz. Die Langlebigkeit führt dazu, dass die Konzentrationen in der Umwelt immer noch sehr hoch sind. Bei Hochwasserereignissen oder Unterhaltungsbaggerarbeiten im Gewässer oder Uferbereich können höher belastete Sedimente remobilisiert werden. HCB ist weiterhin ein relevanter Schadstoff, zum Beispiel im internationalen Flusseinzugsgebiet Elbe.
 - Da durch eine angehobene UQN ein höherer Eintrag durch Oberlieger in den Flusseinzugsgebieten, in denen HCB weiterhin relevant ist, zu befürchten ist, ist folglich durch die fortwährende Anreicherung in Sedimenten deren Anwendung, die Möglichkeiten der Verwendung und Verwertung von Böden und Baggergut, etwa für den Deichbau/Küstenschutz, stark eingeschränkt. Dies konterkariert Bestrebungen hin zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit.
 - Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Anhebung der UQN für HCB in internationalen Flusseinzugsgebieten dazu beitragen würde, dass in Deutschland die Umweltziele der WRRL und der MSRL nicht fristgerecht erreicht werden können. Dies kann in Zukunft zu strengeren Auflagen für die deutsche Wirtschaft führen. Er bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass die UQNs für HCB in der Wasserphase für Binnenoberflächengewässer nicht angehoben wird.

31. Der Bundesrat regt darüber hinaus an, die in Anhang V „Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern“ unter Nummer 70 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Festlegung von Summenqualitätsnormen in Höhe von 0,5 µg/l für Wirkstoffe in Pestiziden (einschließlich relevanter Metabolite, Abbau- und Reaktionsprodukte insgesamt) zu streichen. Diese nicht wissenschaftlich abgeleiteten Werte erfüllen in keiner Weise die ursprünglichen Anforderungen des Artikels 16 der WRRL, durchbrechen die Systematik der stoffspezifischen Festlegung von UQNs auf der Basis des ökotoxikologischen Risikos und sind mit den unter den Nummern 3 und 60 genannten UQNs für bestimmte Pflanzenschutzmittel nicht kompatibel.

Direktzuleitung an die Kommission

32. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.